

PROTOKOLL 20

Aufhebung des ADNR – Einführung des ADN auf dem Rhein

Die mit Beschluss 1970-I-20 angenommene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) trat am 1. April 1971 in Kraft. Sie ersetzte mehrere ältere Regelungen, nämlich

- a) die Bestimmungen über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, angenommen und in Kraft getreten durch Beschluss II vom 4. August 1893, zuletzt geändert durch Beschluss 1969-II-31,
- b) die Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, angenommen mit Beschluss XVIII vom 2. Oktober 1899, in Kraft getreten durch Beschluss VI vom 11. Mai 1900, zuletzt geändert durch Beschluss 1970-I-24,
- c) die Internationale Verordnung über die Beförderung flüssiger Brennstoffe auf Binnenwasserstraßen (so genannte I.V. des Haager Abkommens), angenommen durch Beschluss 1939-II-8, in Kraft getreten durch Beschluss 1947-IV-4, zuletzt geändert durch Beschluss 1970-I-22.

Die Grundlage des ADNR ist die Resolution Nr. 206 des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa vom 24. Januar 1964, die den Regierungen und den internationalen Flusskommissionen empfiehlt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Beförderung gefährlicher Güter gemäß den Bedingungen der Anlagen A und B (ADN) dieser Resolution erfolgt.

Bei der Verabschiedung des ADNR empfahl die ZKR den Regierungen der Rheinuferstaaten und Belgien, die Gültigkeit des ADNR auf die anderen mit dem Rhein verbundenen Binnenwasserstraßen auszuweiten. Deutschland und die Niederlande haben den Anwendungsbereich des ADNR auf ihre gesamten Netze ausgedehnt. Frankreich hat dies inzwischen auch getan.

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa wie auch – mit der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals – im Bereich der Binnenschifffahrt veranlassten Deutschland 1993 dazu, für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen die Anwendung einer einheitlichen und verbindlichen Regelung vorzuschlagen und dafür aufgrund seines gesamteuropäischen geografischen Anwendungsbereichs das ADN, die Regelung der UN-ECE, zu verwenden – unter Beibehaltung des Sicherheitsniveaus des ADNR.

Der deutsche Vorschlag wurde von der ZKR geprüft. Diese richtete 1995 an den Binnenverkehrsausschuss der UN-ECE eine Erklärung mit dem Ziel, eine internationale Arbeitsgruppe einzuberufen und diese mit der Erarbeitung eines harmonisierten europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zu beauftragen.

Der Binnenverkehrsausschuss billigte diesen Vorschlag und die Arbeiten der einberufenen internationalen Arbeitsgruppe führten zur Unterzeichnung des ADN-Übereinkommens am 26. Mai 2000. Das ADN-Übereinkommen trat am 29. Februar 2008 in Kraft. Von 2000 bis 2009 wurde die dem Übereinkommen als Anlage beigefügte Verordnung aktualisiert und dem ADNR angeglichen. Diese beigefügte aktualisierte Verordnung trat am 28. Februar 2009 in Kraft.

Die Europäische Kommission erklärte ihrerseits für die gemeinschaftlichen Beförderungen das ADR-Übereinkommen für die Beförderung auf der Straße (Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994) und die RID-Verordnung für die Eisenbahnbeförderung (Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996) für verbindlich. Um eine für alle Aspekte des Gefahrguttransports im Binnenland geltende Regelung zu schaffen, wurden die genannten Richtlinien durch eine einzige Richtlinie ersetzt, die auch Vorschriften für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen enthält: die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008. Aufgrund dieser Richtlinie wird die ADN-Verordnung spätestens am 30. Juni 2011 für die Binnenschifffahrt gelten.

Angesichts dieser Entwicklung beschloss die ZKR, die ADN-Verordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mannheimer Akte auf den Rhein umzusetzen, ihre Arbeitsgruppe Beförderung gefährlicher Güter aufzulösen und die Aufgaben des Ausschusses für gefährliche Güter, der beibehalten wird, neu festzulegen.

Mit Beschluss 2008-I-26 wurde die Arbeitsgruppe Beförderung gefährlicher Güter aufgelöst und die Aufgaben des Ausschusses neu festgelegt.

Der folgende Beschluss hat zum Ziel, das ADNR aufzuheben und es durch die dem ADN-Übereinkommen als Anlage beigefügte Verordnung zu ersetzen, sowie die Folgeänderungen in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung zu billigen.

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschiffahrtsmarktes im Bereich der Gefahrgutbeförderung zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass die Rheinschiffahrt mit möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren soll,

in Anbetracht dessen, dass die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) als Anlage beigefügte Verordnung am 28. Februar 2009 in Kraft getreten ist und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet sind, diese Verordnung auf die Beförderung auf Binnenwasserstraßen nach Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 anzuwenden,

erfreut darüber, dass die Mitgliedstaaten der ZKR, die Vertragspartei des ADN-Übereinkommens geworden sind, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung, deren Wortlaut mit Beschluss 2000-I-4 gemeinsam festgelegt wurde, abgegeben und dabei bestimmt haben, dass die Anwendung des ADN auf den Rhein davon abhängig gemacht wird, dass die nach dem Statut des Rheinschiffahrtsregimes vorgeschriebenen Verfahrensregeln eingehalten werden,

beschließt mit Wirkung zum 1. Januar 2011

- die mit Beschluss 2001-II-27 (I) angenommene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) in ihrer geänderten Fassung und
- das mit Beschluss 2001-II-27 (III) angenommene Verfahren für die Zulassung der Beförderung in Tankschiffen von Stoffen, die noch nicht in 3.2 Tabelle C ADNR aufgenommen worden sind, in seiner geänderten Form

aufzuheben,

beschließt, dass die dem ADN-Übereinkommen als Anlage beigefügte Verordnung für den Rhein unter Berücksichtigung der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Bestimmungen ab 1. Januar 2011 gelten wird,

beauftragt das Sekretariat, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Anlage des ADN-Übereinkommens genannte Verordnung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache veröffentlicht wird,

beschließt die Folgeänderungen in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, die als Anlage 2 zu diesem Beschluss aufgeführt sind. Diese Folgeänderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.